



Kommission für Gesundheit und Soziales

Petition

«Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Gastfamilien platzieren» des 2. Bündner Mädchenparlaments

1. Anlässlich des 2. Bündner Mädchenparlaments vom 12. November 2015 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Mit der Petition bitten die Petitionärinnen den Grossen Rat, *„dafür zu sorgen, dass der Kanton ein umfassendes Programm entwickelt, um einerseits Familien zu motivieren, die bereit sind UMA's aufzunehmen und diese Gastfamilien und die UMA's tatkräftig zu unterstützen, damit die Integration gelingt.“*

Dieser Petition, welche vom Mädchenparlament mit 69 zu 11 Stimmen bei 20 Enthaltungen angenommen wurde, fügte das Mädchenparlament noch folgende elf Zusatzanträge an:

- *„Dieses Programm sollte beinhalten, dass den Familien psychologische und andere Unterstützung zusteht, sodass diese Familien eng von Fachpersonen begleitet werden.“*
- *„Das Aufnahmeverfahren soll die gleichen Punkte beinhalten wie bei einer Adoption, allerdings sollte es massiv verkürzt werden.“*

- *„Wir fordern die Gemeinden auf in der Schule sich 1 ganzen Tag mit Flüchtlingen zu beschäftigen, z.B. über ein Dokufilm oder mit Flüchtlingen, welche schon länger in der Schweiz sind über ihre Flucht zu erzählen.“*
- *„Wir fordern einen kantonalen Flüchtlingstag. In allen bündner Schulen wird ein Tag lang das Thema Flüchtlinge behandelt.*
 - *Mit Dokumentarfilmen*
 - *evt. mit Flüchtlingen welche über ihre Erlebnisse erzählen*
 - *mit Work Shops usw.“*
- *„Potential der Flüchtlinge einbringen. Z.B. 2-sprachiger Unterricht mit Lehrer aus unserem Land + Flüchtlingslehrer. Bildungsmöglichkeiten anbieten.“*
- *„Sprache sehr wichtig (gemeinsame)“*
- *„Gastfamilien sind anzustreben (Nestwärme/Familienstruktur)“*
- *„Kombination zwischen Gastfamilien und Heim anstreben nach Wunsch der Kinder“*
- *„Begegnungsmöglichkeiten zwischen Flüchtlingen und Einheimischen schaffen“*
- *„Man sollte den Menschen klar machen, dass sie [die Flüchtlinge] genau gleich wie wir sind und dass sie unsere Hilfe benötigen.“*
- *„Man sollte die Menschen besser informieren, wieso die Flüchtlinge von ihrem Land flüchten.“*

2. Ihre Eingabe begründen die Petitionärinnen wie folgt: *„In der aktuellen Flüchtlingswelle kommen immer wieder Minderjährige ohne Begleitung durch Eltern oder Verwandte ganz alleine in die Schweiz. Diese Kinder, welche nicht nur aus schwierigen Verhältnissen kommen, sondern auch eine riskante und strapaziöse Flucht hinter sich haben, gut aufzunehmen, ist eine Herausforderung. Für die Unterbringung dieser UMA's stehen spezialisierte Asylunterkünfte zur Verfügung, eine zum Beispiel in Davos.*

Wir glauben aber, dass diese Kinder, welche ihre eigene Familie verloren haben, besser in Gastfamilien aufgehoben wären. Bei Menschen, die ihnen eine kleine, familiäre Struktur als neues Zuhause bieten, würden sie sich geborgener fühlen und ihre Integration in den Schweizer Alltag wäre leichter.“

3. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu

wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).

4. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
5. Die Eingabe wurde schriftlich und mit den Namen der Antragstellerinnen versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
6. Die KGS hat die vorliegende Petition an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2016 behandelt und stellt fest, dass damit ein ernst zu nehmendes Anliegen aufgegriffen wird. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) beschäftigen auch den Grossen Rat (Anfrage Caviezel [Davos Clavadel] betreffend Finanzierung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge [UMA's], GRP 6|2014/2015, S. 847, 1023; Auftrag Caviezel [Davos Clavadel] betreffend Konzept für eine geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden [UMA], GRP 2|2015/2016, 250, 382; Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger Botschaften Heft Nr. 3/2016-2017, S. 75]). Das Hauptanliegen der Petitionärinnen – nämlich die Unterbringung von UMA's oder UMF's – aber auch die weiteren Anträge, beschlagen Fragen des Vollzuges, für welchen die Verwaltung zuständig ist. Und dabei sind, je nach Status der unbegleiteten minderjährigen Person, auf kantonsebene unterschiedliche Ämter zuständig: Das Amt für Migration und Zivilrecht oder das Sozialamt. Zudem verteilt sich im Asyl- und Flüchtlingswesen die Zuständigkeit in vertikaler Hinsicht auf Bund, Kanton und Gemeinden. Schliesslich werden Fragen des Asylrechts, des Sozialrechts als auch des Familienrechts aufgeworfen. All diese Fragen und Anliegen sollten sachgerecht deshalb von denjenigen geprüft werden, welche operativ mit diesem Thema betraut sind. Die KGS selbst sieht sich mangels fundierter Kenntnisse aller Grundlagen und Umstände nicht in der Lage zu beurteilen, ob und unter welchen Vorausset-

zungen der Petition Folge geleistet werden könnte. Immerhin kann sie feststellen, dass in der Praxis das Anliegen des Mädchenparlaments in Bezug auf die UMF's insoweit bereits umgesetzt ist, als dass diese nach Möglichkeit in Pflegefamilien untergebracht werden.

7. Schlussfolgerung: Aufgrund dieser Ausführungen, welche die hohe Komplexität des Themas, die dazu erforderlichen Sachkenntnisse und damit auch die erforderliche Sensibilität im Umgang mit den betroffenen Personen aufzeigen, hält die KGS dafür, dass die Petition der Regierung weitergeleitet wird. Der Grosse Rat seinerseits soll von der Petition Kenntnis nehmen.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Gesundheit und Soziales dem Grossen Rat den folgenden

Antrag:

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petition wird an die Regierung weitergeleitet.
3. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 8. Juli 2016

Namens der Kommission für Gesundheit und Soziales

Die Vizepräsidentin:


Angela Casanova-Marion

Der Sekretär:


Patriek Barandun